Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Hans Wipfli
3003 Wabern Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 8. Juli 2026 sgv-Kl

Vernehmlassungsantwort: Requisitionsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS eingeladen, sich zur Requisitionsverordnung zu äussern. Mit der jüngsten Revision des Militärgesetzes werden die Requisitionsmassnahmen für den Aktivdienst und die Anordnung des militärischen Betriebs den neuen Bedrohungsformen angepasst und aktualisiert. Neu werden Bestimmungen zur Betriebskontinuität und Resilienz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie eingeführt. Zudem soll der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen verbessert werden. Die Ausführungsbestimmungen in der Requisitionsverordnung bezeichnen die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und legen ihre Aufgaben fest.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Requisitionsverordnung mit folgenden Bemerkungen:

Ausnahme des Gesundheitswesens: Der sgv begrüsst , dass Einrichtungen und Betriebe des Gesundheitswesens gemäss Art. 4 Bst. a ReqV von Requisitionsmassnahmen ausgenommen sind. Gerade in Krisenlagen muss die zivile Gesundheitsversorgung funktionsfähig bleiben. Militärische Bedürfnisse dürfen nicht dazu führen, dass Spitäler, Arztpraxen, Apotheken, Labore, Rettungsdienste, Pflegeinstitutionen oder weitere Akteure des Gesundheitswesens in ihrer Versorgungsaufgabe beeinträchtigt werden. Allfällige Unterstützungsleistungen sind über vorgängige Koordination, wirtschaftliche Landesversorgung und vertragliche Lösungen sicherzustellen, nicht über einseitige Requisitionsmassnahmen.

Präzisierung bei privatrechtlichen Vertragsverhältnissen: Gemäss Art. 3 Abs. 2 ReqV können bestehende Rechte und Pflichten aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen während der Dauer von Requisitionsmassnahmen unterbrochen werden. Mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen verbundene Rechte und Pflichten ruhen während der Dauer der Massnahmen. Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind aber unklar und werfen insbesondere für

Unternehmen erhebliche Rechts- und Planungssicherheitsfragen auf, da in den Wertschöpfungsketten zahlreiche vertragliche Verpflichtungen gegenüber Lieferanten, Kunden und Dienstleistern bestehen. Das betrifft besonders die Logistik, die Industrie und die ICT-Branche. Werden entsprechende vertragliche Verpflichtungen aufgrund einer Requisition ausgesetzt, stellt sich die Frage nach den Folgen für Haftungsansprüche sowie vertragliche Konventionalstrafen in Service-Level-Agreements sowie nationalen und internationalen Lieferverpflichtungen. Aus Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv ist eine Präzisierung notwendig. Klarzustellen ist, welche privatrechtlichen Verpflichtungen durch Requisitionsmassnahmen tatsächlich suspendiert werden, welche Rechtsfolgen sich daraus für die betroffenen Unternehmen ergeben wie deren Schutz vor allfälligen Haftungs- und Schadenersatzansprüchen gewährleistet werden kann. Für solche Fälle muss die Rechtssicherheit erhöht werden, was wiederum die praktische Umsetzbarkeit der Requisitionsmassnahmen verbessert.

Dezentralisierung der Zuständigkeiten: Die derzeit geltende Zuständigkeit basiert auf der Auftragstaktik. Die Einheitskommandanten, die Chefs der Zivilschutzorganisationen und die Chefs der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung waren als Vollzugsinstanz vorgesehen, weil sie mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Die neue Requisitionsverordnung weicht von diesem Grundsatz ab. Das Kommando Operationen und die Requisitionsstelle werden nicht in allen Fällen die Verhältnisse vor Ort beurteilen können, insbesondere dann nicht, wenn es eilt. Es besteht das Risiko, dass die erforderlichen Kompetenzen in dynamischen Bedrohungslagen nicht rechtzeitig delegiert werden können. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert die Überarbeitung dieses Bereichs. Abhängig von der Bedrohungslage braucht es ein praxisnahes Konzept für die Delegation von Requisitionskompetenzen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.